

**18/SPET XXIV. GP****Eingebracht am 22.07.2009****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# Stellungnahme zu Petition

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : pr3@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-13.400/0017-I/PR3/2009 DVR:0000175

An die  
Parlamentsdirektion  
zu Hd. Herrn Mag. Gottfried Michalitsch  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Juli 2009

**Betreff: Petition Nr. 29****Bezug: do. GZ: 17010.0020/35-L1.3/2009**

Bezug nehmend auf die gegenständliche Petition betreffend „Lärmschutz ÖBB im Wipptal“ darf seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mitgeteilt werden:

Im Rahmen der schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken wurden entlang des Transitkorridors Kufstein – Brenner bereits ab dem Jahr 1993 Lärmschutzmaßnahmen realisiert.

Im Wipptal wurden konkret in den Gemeinden Pfons, Matrei am Brenner, Mühlbachl am Brenner und Steinach am Brenner Lärmschutzwände errichtet sowie der Einbau von Schallschutzfenstern und -türen finanziell gefördert.

Aus Sicht des BMVIT ist im Wipptal das Programm zur schalltechnischen Sanierung der Eisenbahn-Bestandsstrecken - welches im Übrigen österreichweit nach einheitlichen Kriterien und Richtlinien abgewickelt wird - abgeschlossen.

Darüber hinaus teilt die ÖBB-Infrastruktur Bau AG mit, dass seitens der ÖBB seit Erstellung der lärmtechnischen Untersuchungen im Jahr 1993 keine Lärmessungen durchgeführt wurden und vermutlich die in der Petition angesprochenen Lärmessungen sich auf Messungen im Auftrag der ASFINAG zur Feststellung des Autobahnlärms beziehen.

Zu den von Herrn Abg.z.NR Gahr konkret angesprochenen Bereichen ist aufgrund der Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur Bau AG zusammenfassend festzuhalten, dass offensichtlich seit Erstellung des Schienenverkehrslärmkatasters, der die Grundlage für das Sanierungsprogramm bildet, eine rege Bautätigkeit stattfindet. Für diese nachträglich errichteten (Wohn-) Objekte müssten - soferne erforderlich - dem Bauwerber von der Baubehörde entsprechende Lärmschutzmaßnahmen vorgeschrieben werden bzw. worden sein. Darüber hinaus würden Schallschutzmaßnahmen direkt an der Bahn (Lärmschutzwände) aufgrund der topografischen Lage der Siedlungsgebiete (über Bahniveau an Talflanke) keinen ausreichenden Schallschutz erbringen.

**Für die Bundesministerin:**

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Heidemarie Weilinger  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7402  
E-Mail: heidemarie.weilinger@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt